

## Schöffengricht zu Nauen.

Sitzung vom 19. Februar.

**Uebertretung der Polizeistunde. Widerstand gegen einen Beamten.** Dieser Straftaten war der Gastwirt Oskar Schn. aus W u s t e r m a r k angeklagt. Sieben Zeugen traten den Angeklagten teils belastend, teils entlastend auf. Der Anklage lagen folgende Tatsachen zu Grunde: Am Abend des 26. November, etwa 1/2 12 Uhr, erschien der Amtsdienere Schmagere im Lokale des Schn. und machte den Wert darauf aufmerksam, daß die Polizeistunde bereits eingetreten sei und daß der Wirt in den Restaurationsräumen keine Gäste mehr dulden dürfe. Sowohl der Wirt wie auch die zahlreichen Gäste kehrten sich nicht daran. Auf nochmalige Aufforderung reagierten sie ebenfalls nicht, bis der Beamte Feierabend bot. Der Wirt lud nun die Gäste in seine Küche ein, ein Raum, der nicht konzessionspflichtig sei; er wolle dort etwas zum Besten geben, die Gäste folgten auch dieser Aufforderung, worauf der Amtsdienere in die Küche eindringen wollte, um die Persönlichkeiten der Gäste festzustellen. Hierbei will er auf dem dunkeln Korridor von dem Angeklagten ins Gesicht geschlagen sein. Die Gäste fanden das Vorgehen des Amtsdienere in sofern nicht gerecht, weil er selbst, wie er auch zugab, früher sogar bis morgens 2 Uhr in einem andern Lokal Skat gespielt habe. Der Beamte wies darauf hin, daß allerdings früher in Wustermark auf die strikte in der Haltung der Polizeistunde nicht geachtet worden sei, daß aber in der letzten Zeit beim Amtsvorstande Beschwerden über nächtliche Kneipereien eingelaufen seien und daß er demgemäß auf die exaktere Innehaltung der Polizeistunde habe achten müssen. Der Angeklagte gab die Uebertretung zu, bestritt aber, nach Schmagere geschlagen zu haben. Das Gericht erkannte auf Schuldig auch bezüglich des Widerstandes und verurteilte Schn. unter Anerkennung mildernder Umstände zu einer Gesamtstrafe von 40 M.